

St. Gallen, 9. Juni 2021

Andreas Fässler  
Direktwahl 071 282 29 29  
info@ahv-gewerbe.ch

## Coronavirus: Auswirkungen auf die Sozialversicherungen im internationalen Kontext

Sehr geehrte Damen und Herren

Die besondere Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus hat auch Auswirkungen auf die Sozialversicherungen im internationalen Kontext und dadurch auf die davon betroffenen Versicherten: Personen, die dem Freizügigkeitsabkommen, dem EFTA-Übereinkommen, einem zweiseitigen Sozialversicherungsabkommen oder auch solche, die keinem Sozialversicherungsabkommen unterstehen.

### **1. Personen, die dem Freizügigkeitsabkommen oder dem EFTA-Übereinkommen unterstehen**

Die Versicherungsunterstellung soll sich nicht aufgrund der COVID-19-Einschränkungen ändern. Eine Person wird auch dann als in der Schweiz erwerbstätig betrachtet, wenn sie ihre Tätigkeit hier physisch nicht ausüben kann. Betroffen davon sind insbesondere Grenzgänger im Home Office. Diese flexible Auslegung entspricht auch den EU-Empfehlungen betreffend die Anwendung des europäischen Koordinationsrechts. Zuständig für die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften sind in der Schweiz die AHV-Ausgleichskassen, deren Entscheide für alle Sozialversicherungszweige gelten.

Angesichts der unterschiedlichen sanitären Situation in den einzelnen Staaten gibt es keine europaweite Frist für die flexible Anwendung der Unterstellungsregeln.

Folgende Koordinationsbestimmungen sind uns bekannt:

- In Bezug auf Deutschland, Italien, Österreich und Liechtenstein wurde die flexible Anwendung der Unterstellungsregeln bis zum 31.12.2021 vereinbart.
- Die Schweiz hat Frankreich eine Verlängerung über den 30.06.2021 hinaus vorgeschlagen und wartet auf dessen Stellungnahme.
- In den Beziehungen zu den anderen Staaten gilt grundsätzlich die flexible Anwendung mindestens bis zum 30.06.2021. Eine Verlängerung ist nicht ausgeschlossen, eine diesbezügliche Diskussion dürfte allerdings erst Ende Juni stattfinden.
- Wenn sich die Gesundheitssituation wieder normalisiert hat, gelten wieder vollumfänglich die üblichen Unterstellungsregeln.

## 2. Personen, die einem zweiseitigen Sozialversicherungsabkommen unterstehen

Auch in Bezug auf Staaten, mit denen die Schweiz ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, ändert sich die Versicherungsunterstellung von Personen nicht, wenn diese aufgrund der aussergewöhnlichen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus vorübergehend die Arbeitsleistung nicht physisch in der Schweiz erbringen können.

## 3. Personen, die keinem Sozialversicherungsabkommen unterstehen

Gestützt auf Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b AHVG sind Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, obligatorisch versichert. Dies gilt auch für Personen mit Wohnsitz in Staaten, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, die im Zusammenhang mit dem Coronavirus ihre Tätigkeit vorübergehend von Zuhause aus ausüben.

Personen, die ihren Arbeitsplatz in der Schweiz auf den gemäss Arbeitsvertrag geplanten Arbeitsantritt hin im Zusammenhang mit dem Coronavirus nicht aufsuchen können, werden ebenfalls dem Schweizer Recht unterstellt. Dies gilt für alle Sozialversicherungszweige einschliesslich der Unfallversicherung, jedoch mit Ausnahme der Krankenversicherung. Im Bereich der Krankenversicherung sieht das Schweizer Recht keine Möglichkeit für eine Versicherung dieser Personen vor. Sie werden erst dann der obligatorischen Krankenversicherung unterstellt, wenn sie nicht mehr an der physischen Anwesenheit auf Schweizer Boden zur Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert sind.

Bei allfälligen Fragen oder für weitere Auskünfte steht Ihnen unsere Abteilung Beiträge gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
**Ausgleichskasse**  
**Gewerbe St. Gallen**



Andreas Fässler  
Geschäftsführer